

§ 10 BFinG Schlußbestimmungen

BFinG - Bundesfinanzierungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 10.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 05.12.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at